

Erläuterungen zum Fusionsvertrag

1. Gründe der Fusion

Die *Luzerner Vereinigung zur Begleitung Schwerkranker* und die *Begleitgruppe für schwerkranke und sterbende Menschen Horw* sind als Vereine organisiert und verfolgen ihre Ziele in Horw und in der Stadt Luzern. Der Vereinszweck ist identisch. Es besteht schon lange eine gute Zusammenarbeit zwischen den beiden Begleitgruppen. Seit zwei Jahren hat die Begleitgruppe Horw die Luzerner Vereinigung mit der Einsatzvermittlung und der Begleitung der Freiwilligen beauftragt. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Die beiden Freiwilligen-Gruppen sind eng zusammengewachsen. Die Begleitgruppe Horw ist Ende 2020 auf fünf Mitglieder geschrumpft. Die Verantwortlichen sind froh, von der Vermittlungs- und Verwaltungsarbeit entlastet zu sein. Die Vernetzung der Stellenleitung mit den beiden Heimen Kirchfeld und Blindenheim, sowie der Spitex Horw ist etabliert. Die Fusion der beiden Vereine erscheint als logischer nächster Schritt.

2. Fusion

Der Fusionsvertrag wurde gemäss den Bestimmungen des Fusionsgesetzes des Bundes (FusG) erstellt. Darin wird geregelt, dass die *Luzerner Vereinigung zur Begleitung Schwerkranker* per 1. Januar 2022 die *Begleitgruppe für schwerkranke und sterbende Menschen Horw* übernimmt. Mit der Fusion gehen auch sämtliche Aktiven und Passiven der Horwer Begleitgruppe in den Besitz der Vereinigung über. Dafür wird Ende September eine Zwischenbilanz erstellt, deren Ergebnis (inklusive der Zwischenrevision) an der Mitgliederversammlung vom 21. Oktober vorliegt.

3. Neuer Name

Der fusionierte Verein erscheint unter einem neuen Namen. Der Vorstand plante schon vor vier Jahren eine Vereinfachung des Namens. Der Name soll dem Zweck des Vereins möglichst entsprechen. Wir haben verschiedene Varianten geprüft. So kam zum Beispiel *Begleitung in der letzten Lebensphase* nicht in Frage, weil bei diesem Ausdruck die Verwechslung mit der Fachstelle der Caritas Luzern zur Begleitung in der letzten Lebensphase naheliegt. Wir bleiben beim Ausdruck *Schwerkranke*, weil dies einerseits den Tatsachen entspricht und andererseits schon in beiden Vereinsnamen vorkam. *Da beim Sterben* finden wir zwar einen eingängigen Slogan, der auch der Adresse unserer Website entspricht. Doch halten wir den Slogan als Vereinsnamen für ungeeignet. Im Logo soll er jedoch weiterbestehen und so der Wiedererkennung dienen.

Die Fusion soll dadurch zum Ausdruck kommen, dass beide Ortsnamen im Vereinsnamen auftauchen. Hier haben wir uns gefragt, ob es nicht zu einschränkend ist und Fusionen mit Gruppen aus anderen Gemeinden der Agglomeration ausschliesst. Wir wollten nach der Fusion nicht nur *Luzern* im Namen haben. Begriffe wie *Region Luzern* sind viel zu unpräzise, weil Begleitgruppen in Kriens, Ebikon, Emmen oder Meggen ebenfalls zur Region Luzern gehören, aber eigene Begleitgruppen haben. Aus heutiger Sicht ergibt sich für viele Jahre keine weitere Fusion mehr.

Der Vorstand ist überzeugt vom neuen Namen *Begleitung Schwerkranke Luzern und Horw*. Das Corporate Design soll dem bisherigen der Vereinigung möglichst nahe sein.

Begleitung Schwerkranke Luzern und Horw Da beim Sterben.



4. Beschluss zur Fusion

Der Fusionsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Vereinsversammlungen der beiden Vereine mit mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stimmen der anwesenden Mitglieder

Die *Begleitgruppe für schwerkranke und sterbende Menschen Horw* hat an ihrer Jahresversammlung vom 17. Juni 2021 den vorliegenden Fusionsvertrag einstimmig angenommen.

Der ausgehandelte Fusionsvertrag kann auf der Website www.da-beim-sterben.ch eingesehen werden.

Luzern, Mitte September 2021

Erläuterungen zu den Statutenänderungen

Zu Art. 1 / Name

Der neue Name *Begleitung Schwerkranke Luzern und Horw* ersetzt den alten Namen.

Zu Art. 3 / Mitgliedschaft

Neu regelt Art. 3.1 die Mitgliedschaft der für den Verein freiwillig Tätigen und der Stellenleitung: Sie sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.

In der Begleitgruppe Horw waren nur die freiwilligen Begleitpersonen Vereinsmitglieder. Wir übernehmen neu die Regelung, dass alle freiwilligen Begleitpersonen Vereinsmitglieder sind. Bis jetzt war es in der Vereinigung nicht klar geregelt, wer von den freiwilligen Begleitpersonen Mitglied war. Viele haben den Jahresbeitrag bezahlt, andere nicht. Ein freiwilliger Jahresbeitrag ist weiterhin möglich.

In der *Begleitung Schwerkranke Luzern und Horw* können weiterhin auch Personen, die nicht im Verein aktiv tätig sind und Institutionen Mitglieder sein. So entsprechen Art. 3.2 und 3.3 den bisherigen Statuten.

Zu Art. 4 / Austritt und Art. 5 / Ausschluss

Die alten Statuten haben Austritt und Ausschluss nicht geregelt. Die beiden Artikel schaffen Klarheit.

Zu Art. 7 / Vereinsversammlung

Die neuen Statuten übernehmen den Begriff des ZGB *Vereinsversammlung* anstelle des bisherigen Begriffs *Mitgliederversammlung*.

7.4 h) Die Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Vereinen wird eingefügt.

Zu Art. 8 / Beschlussfassung

8.2 Der Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin bei Stimmengleichheit wird festgehalten.

8.3 Die Stimmabgabe der Kollektivmitglieder war bisher nicht geregelt.

Zu Art. 9 / Vorstand

9.3 Neu eingefügt ist das «Tagesgeschäft» des Vorstands und die Vertretung nach aussen.

9.4 e) Neu ist auch der Ausschluss von Mitgliedern bei den Tätigkeiten des Vorstands aufgeführt (entspricht dem neuen Art. 5).

Zu Art. 11 / Stellenleitung

Der Begriff «Einsatzleitung» wird neu durch den bei uns üblich gewordenen Begriff «Stellenleitung» ersetzt. Der neue Ausdruck «freiwillige Begleitpersonen» bringt die beiden Aspekte «freiwillig» und «Begleitung» zusammen.

f) und g) Regionale Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit gehören zu den Aufgaben der Stellenleitung und werden so auch in den Statuten festgehalten.

Zu Art. 12 / Finanzierung

b) Die Begleitgruppe Horw wurde bisher von den beiden Pfarreien und von der Gemeinde unterstützt. Auch die Vereinigung erhielt regelmässige Beiträge der Kirchgemeinden und den Pfarreien.

e) Sonstige Zuwendungen oder Einnahmen sind aussagekräftiger als der Begriff «Sonstiges» der alten Statuten.

Zu Art. 15 / Statutenänderungen und Auflösung

Die Verwendung des Vereinsvermögens bei einer Auflösung des Vereins soll nicht nur an die Stadt Luzern gebunden sein, sondern soll jedenfalls in der Region weiterverwendet werden und so auch Menschen aus Luzern und Horw zugutekommen.

Die alte Bestimmung eines Mitspracherechts von Grossspendern seit der Gründung wurde fallengelassen. Es ist schwierig, alle Grossspender nach 25 Jahren noch zu eruieren. Aus unserer Sicht kann die Vereinsversammlung die alleinige Verantwortung dafür übernehmen.

Luzern, Mitte September 2021